

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/25 vom 13. März 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2018_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/25 du 13 mars 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/25 del 13 marzo 2020

Regeste

Art. 6 UVG. Art. 4 ATSG. Ein "Verknacksen" eines Fusses bzw. ein Fehltritt im Rahmen einer Turnübung ist in casu ein programmwidriger Bewegungsablauf, daher ein ungewöhnlicher äusserer Faktor und folglich als Unfall zu qualifizieren. Die Unfallkausalität zwischen dem Unfallereignis und der ansatznahen Partialruptur der Achillessehne ist jedoch aufgrund vorbestehender degenerativer Veränderungen der Achillessehne zu verneinen. Die Unfallversicherung hat demzufolge ihre Leistungspflicht zu Recht verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. März 2020, UV 2018/25).

Erwägungen

E. 10

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 1. März 2018 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.